

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Geisig	öffentlich	18.07.2024

**Bauantrag für ein Vorhaben in Geisig, Brunnenstraße 4
Errichtung einer Lagerhalle****Fristablauf gemäß § 36 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) am: 13. August 2024****Hinweis:**

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) über Ausschließungsgründe wird hingewiesen. Alle Beteiligten werden gebeten, (gegebenenfalls) vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Sachverhalt:

Es wird Bezug genommen auf die Bauvoranfrage (Vorlage 11 DS 16/ 0009 vom 09.08.2019) und das in der Gemeinderatssitzung der Ortsgemeinde Geisig am 12.09.2019 hergestellte Einvernehmen sowie den positiven Bauvorbescheid der Bauaufsichtsbehörde, AZ 202019-0705-BV vom 22.06.2020.

Geplant ist die Errichtung einer Lagerhalle in Geisig, Brunnenstraße 4, Flur 1, Flurstück 22/1 und 50.

Zur Erweiterung der Lagerflächen plant die Bauherrin den Rückbau des bestehenden Lagerschuppens und die Neuerrichtung einer 17,65 m breiten und 14,00 m tiefen Lagerhalle in Holzständerbauweise. Die Bekleidung der Halle erfolgt mit einer naturbelassenen Holzeinschalung. Abschließend ist ein flachgeneigtes Pultdach (DN 5°) mit einer anthrazitfarbenen Eindeckung aus Trapezblechen vorgesehen. Die Höhe der Halle liegt bei max. 6,10 m über dem Geländeniveau der Lagerhalle.

Ergänzend ist ein ca. 7,00 m breiter und 4,00 m tiefer Lagerplatz mit Schleppdach an der nördlichen Seite der Lagerhalle geplant.

Die Zufahrt zur Lagerhalle soll über den Wirtschaftsweg (Flur 5, Flurstück 124) erfolgen.

Das Vorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich der Ortsgemeinde Geisig, so dass sich die Zulässigkeit nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) ergibt. Hiernach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Dem Antrag kann zugestimmt werden, da sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Die verkehrstechnische Erschließung über den Wirtschaftsweg (Flur 5, Flurstück 124, *im Eigentum der Ortsgemeinde Geisig*) ist öffentlich-rechtlich sicherzustellen (Baulast, Grunddienstbarkeit). Die bauordnungsrechtliche Prüfung obliegt der Bauaufsichtsbehörde (KV).

Über die Zulässigkeit von Vorhaben entscheidet die Bauaufsichtsbehörde (Kreisverwaltung) im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde. Gemäß § 36 BauGB gilt das Einvernehmen der Ortsgemeinde Geisig als erteilt, wenn nicht bis zum 13. August 2024 widersprochen wird.

Beschlussvorschlag:

Die Ortsgemeinde Geisig stellt das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu der beantragten Errichtung einer Lagerhalle in Geisig, Brunnenstraße 4, Flur 1, Flurstück 22/1 und 50 her.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister